

Netto-Null-Industrie-Verordnung

Im März 2023 schlug die Kommission eine Verordnung zur Stärkung des europäischen Ökosystems für die Fertigung von Netto-Null-Technologieprodukten („Netto-Null-Industrie-Verordnung“) vor. Das Europäische Parlament soll nun auf seiner April-II-Plenartagung über die am 6. Februar 2024 erzielte politische Einigung der beiden gesetzgebenden Organe abstimmen.

Hintergrund

Für die Verwirklichung der EU-Klimaziele für 2030 und 2050 ist es notwendig, Technologien für saubere Energie in beträchtlichem Umfang einzusetzen. Die EU führt solche Technologien bereits im großen Maßstab ein und verstärkt – wie auch viele Drittländer – ihre Bemühungen, die Kapazitäten für die Fertigung wichtiger Produkte unter Verwendung sauberer Energie auszubauen.

Vorschlag der Kommission

Mit der [Netto-Null-Industrie-Verordnung](#) wird das Ziel verfolgt, die Fertigungskapazität der EU für Netto-Null-Technologien sowie die Widerstandsfähigkeit ihres Energiesystems zu verbessern. In diesem Rahmen würden günstige Bedingungen für die Fertigung von zehn Netto-Null-Technologien geschaffen – unter anderem durch gestraffte Verwaltungsverfahren. Für acht „strategische“ Netto-Null-Technologien würden zusätzliche Vorteile gewährt, einschließlich eines erleichterten Marktzugangs. Mit der vorgeschlagenen Netto-Null-Industrie-Verordnung soll sichergestellt werden, dass die Fertigungskapazität der EU für diese Technologien bis 2030 auf einen Richtwert von mindestens 40 % des jährlichen Bedarfs der Union gebracht wird. Außerdem würde mit ihr auf EU-Ebene ein Ziel von 50 Mio. Tonnen für die jährliche CO₂-Einspeicherleistung bis 2030 festgelegt.

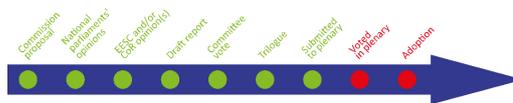
Standpunkt des Europäischen Parlaments

Der vereinbarte Text wurde am 16. Februar vom ASTV und anschließend am [22. Februar](#) vom Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) des Parlaments [gebilligt](#). Die Einigung sieht vor, dass die Netto-Null-Industrie-Verordnung für 19 Netto-Null-Technologien gilt, einschließlich Endprodukten, Bauteilen oder Maschinen, die für deren Fertigung verwendet werden. Dazu zählen unter anderem Technologien für Solar- und Kernspaltungsenergie und Batterietechnologien. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien unterstützen, um die strategische Abhängigkeit der EU von diesen Technologien zu verringern und bis 2040 eine Fertigungskapazität von mindestens 40 % des jährlichen Bedarfs der Union bzw. 15 % der weltweiten Fertigung zu erreichen. Einige Bestimmungen sind darauf ausgerichtet, die Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren für Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien zu straffen. Festgelegt werden im Text auch Kriterien für strategische Projekte, etwa solche mit denen die Fertigungskapazität in der EU für eine Netto-Null-Technologie, bei der die EU zu mehr als 50 % von Einfuhren abhängig ist, erhöht wird. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass solche Projekte so schnell wie möglich bearbeitet werden und die Fristen für die Erteilung von Genehmigungen kürzer sind. Die Mitgliedstaaten können außerdem beschließen, „Netto-Null-Schnellstart-Regionen“ (spezifische Gebiete zur Beschleunigung von industriellen Tätigkeiten in Bezug auf Netto-Null-Technologien) auszuweisen, wie vom Parlament gefordert, sowie Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete attraktiver zu gestalten. Bis 2030 sollte an bestimmten Speicherstätten eine jährliche CO₂-Einspeicherleistung von mindestens 50 Mio. Tonnen erreicht werden. Bei Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge für einige Technologien sollten die öffentlichen Auftraggeber verbindliche Mindestanforderungen in Bezug auf die ökologische Nachhaltigkeit einführen. Wenn der Anteil einer aus einem Drittland eingeführten Netto-Null-Technologie mehr als 50 % der Versorgung damit in der EU ausmacht, sollten die öffentlichen Auftraggeber in ihre Auftragsunterlagen besondere Bedingungen aufnehmen. Was Auktionen für den Einsatz von Technologien für Energie aus erneuerbaren Quellen anbelangt, sollten die Mitgliedstaaten Kriterien zur Bewertung der Nachhaltigkeit und Resilienz der



jeweiligen Auktion festlegen. Dies sollte für mindestens 30 % des jährlichen Auktionsvolumens pro Mitgliedstaat gelten.

Bericht für die erste Lesung: [2023/0081\(COD\)](#); federführender Ausschuss: ITRE; Berichterstatter: Christian Ehler (PPE, Deutschland). Weitere Informationen finden Sie im [Briefing](#) des Wissenschaftlichen Dienstes aus der Reihe „Laufende Legislativverfahren der EU“.



[Ergebnis der Konferenz zur Zukunft Europas](#): Die vorgeschlagene Verordnung ist für Vorschlag 3 Maßnahmen 1, 3, 5 und 6, Vorschlag 11 Maßnahme 1, Vorschlag 12 Maßnahme 5, Vorschlag 17 Maßnahme 1 und Vorschlag 18 Maßnahme 2 von Bedeutung.

Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2024.